

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 15 (1990)
Heft: 3

Rubrik: Reglement vom Standplatz in Gossau, 27. Juni 1990

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Politische Gemeinde Gossau ZH

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 27. Juni 1990

29.03 Niederlassung und Aufenthalt;
Fahrendes Volk

Der Gemeinderat erlässt folgendes

Reglement für das Fahrende Volk:

1. Fahrende mit Schweizer Bürgerrecht können mit Bewilligung der Behörde in Gossau stationieren.
2. Als Standort für Wohnwagen steht ausschliesslich die südliche Ecke des Schiessplatzareals im Moos zur Verfügung.
3. Die Zufahrt zum Standort ist nur über den Schützenhausweg gestattet.
4. Damit der Schiessbetrieb nicht beeinträchtigt wird, dürfen maximal vier Wohnwagen stationiert werden.
5. Die Aufenthaltsdauer wird maximal auf vier Wochen angesetzt.
6. Fahrende, die sich in Gossau aufhalten wollen, melden sich bei ihrer Ankunft unverzüglich auf der Einwohnerkontrolle unter Angabe ihrer Personalien und Fahrzeug-Kontrollschildnummer sowie unter Leistung eines Bardepots von Fr. 150.-- pro Wohnwagen.
7. Die Kosten der Platzbenützung betragen pro Wohnwagen und Tag inkl. Strombezug Fr. 5.--.

Die Platzbenützungskosten werden mit dem geleisteten Depot verrechnet.

8. Hunde sind so zu halten, dass weder Passanten noch Benutzer der Schiessanlage belästigt werden. Hundekot ist laufend einzusammeln und in den dafür bereitgestellten Aufnahmekorb zu deponieren.
9. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH vom 28. Juni 1989.
10. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20. April 1988.



Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

G. Schnurrenberger

Der Schreiber:

B. Sandmeier